

# Stuttgart 21

**Gegenseitige Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt findet statt.**

**Bürgerrecht Grundgesetz Artikel 17, Artikel 45c Abs. 2, Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**

**Gegenseitige Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt wird verweigert.**

## Alle verstehen nur Bahnhof, weil dort viele Stiefel treten.

### Wer schlau ist,

setzt sich dafür ein, dass Politiker  
grundsätzlich Pflichten einhalten.  
Grundsätzlich Bürgerbeschwerden  
mit Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt  
bearbeiten, weil ein Bundesgesetz  
die Aktenvorlage vorschreibt.

### Wer schlau ist,

vermeidet die Macht der vielen  
Stiefel, weil keiner weis, wessen  
Fuß im Stiefel drinsteckt.

### Wer schlau ist,

fragt nach bei: 07144-841598  
Reinhard Lößl, Strohgasse 27  
71672 Marbach

100 Unterschriften reichen aus,  
um grundsätzlich das Recht  
zur wirksamen Beschwerde  
einzufordern.

#### **Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**

vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I Seite 1921

##### **§ 1**

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

##### **§ 2**

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

##### **§ 3**

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.  
(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

##### **§ 4**

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

##### **§ 5**

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

##### **§ 6**

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

##### **§ 7**

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

##### **§ 8**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

##### **§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

# Bürgerrechte in Deutschland

**Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt =**

## Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

## Transparenz, Nachvollziehbarkeit

### Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

## Schon gewusst?

**Zur Überprüfung von Beschwerden aus Grundgesetz Artikel 17 gibt es ein grundgesetzlich geregeltes Verfahren.**

**Sie haben das Recht auf z.B. § 3 Akteneinsicht, Auskunft, Zutritt. Sie haben das Recht dem Petitionsausschuss Ihre Akten vorzulegen.**

**Ob Ihnen der Ausschuss gemäß § 4 bei der Aktenvorlage zuhört oder nicht, kann Ihnen gleichgültig sein. Wer bei Ihrer Aktenvorlage einschläft, wird nicht mehr gewählt.**

**Lassen Sie sich nicht mit Bescheiden abspeisen. Fordern Sie Ihr Recht auf Aktenvorlage, Auskunft, Zutritt. Weil auch**

# Politiker

# Rechte und Pflichten haben.

### Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes

vom 19. Juli 1975, Bundesgesetzblatt I Seite 1921

#### § 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

#### § 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

#### § 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.  
(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

#### § 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

#### § 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

#### § 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

#### § 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

#### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.